

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 13 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, ber. 3617) zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen diesen Bebauungsplan Nr. 9, 3. Änderung "Deichfeld-Sietwende" - bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - als Satzung beschlossen.

§ 1
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
Drochtersen, den 16.10.1984
Bürgermeister
Verfahrensvermerk

Der Rat der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 30. März 1984 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Deichfeld-Sietwende" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Stade, den
Katasteramt

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Drochtersen wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grutzpalk, Feldstiegenkamp 37, 44 Münster.
Münster, den
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 30. März 1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, 3. Änderung und der Begründung zugestimmt.
Drochtersen, den 16.10.1984
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 16. Okt. 1984 den Bebauungsplan Nr. 9, 3. Änderung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 2 Abs. 5 BBauG als Satzung (§ 10 in Verbindung mit § 13 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Die Änderung bezieht sich auf die Darstellung von Allgemeiner Wohngebietsfläche innerhalb des Flurstücks 93/97 der Flur 7 in der ein Parkplatz geplant war.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Drochtersen wurde bekanntgemacht am 24.01.1985
Der Bebauungsplan Nr. 9, 3. Änderung ist damit rechtsverbindlich geworden.
Drochtersen, den
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9, 3. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Drochtersen, den 16. Jan. 1986
Gemeindedirektor

Planunterlage

(Auszug aus dem Flurkartenwerk)

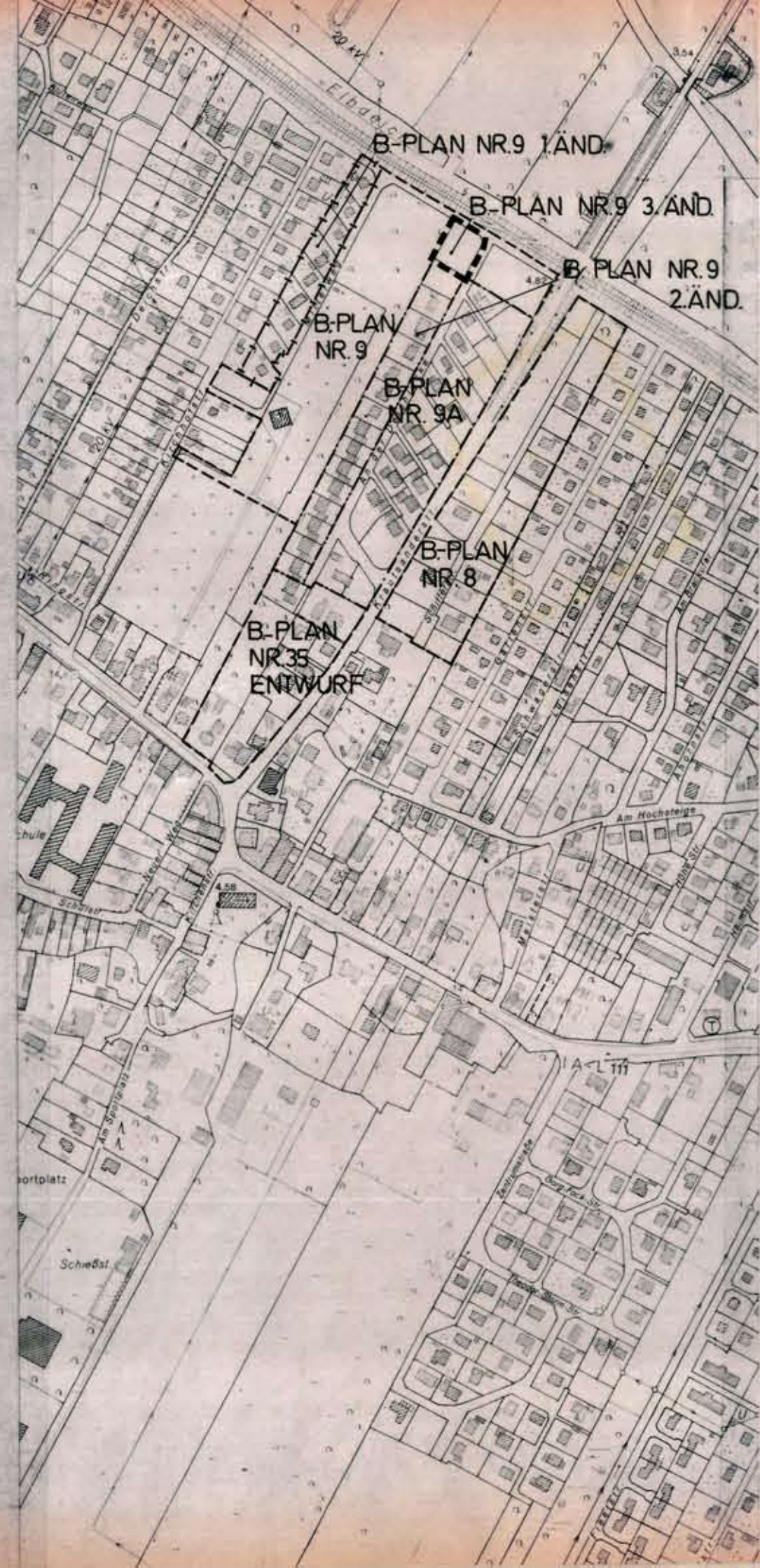
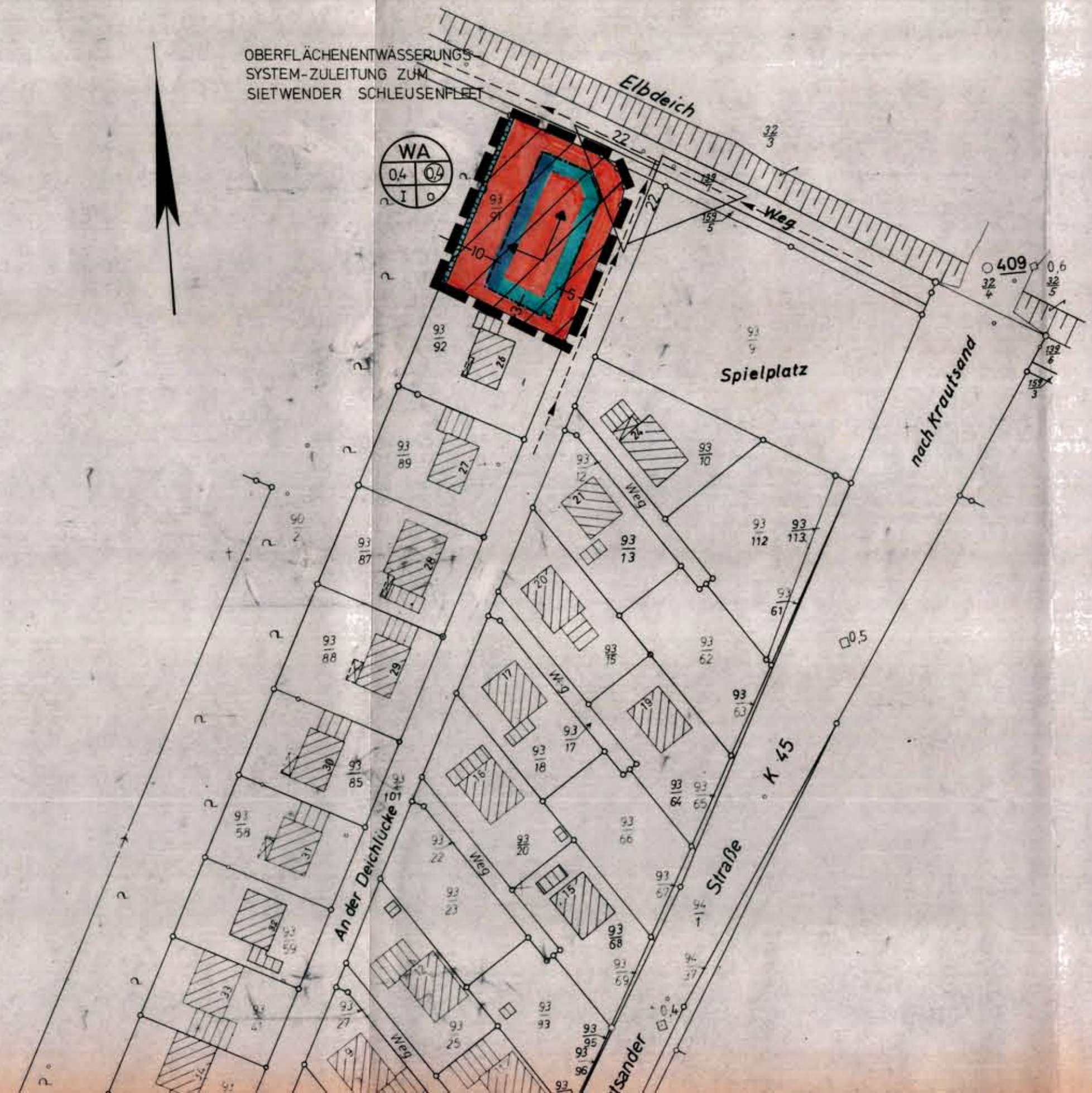
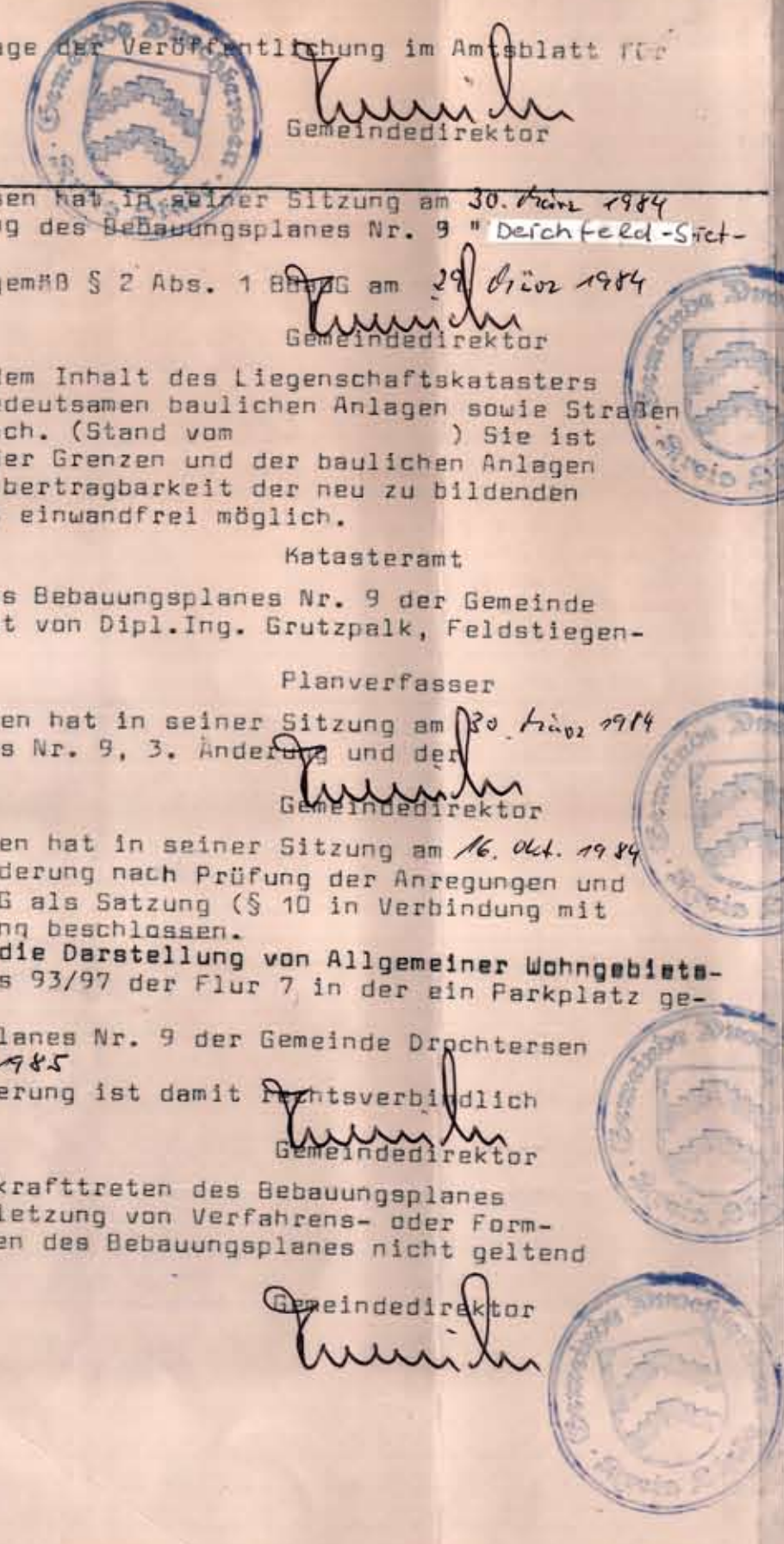
Kreis Stade
Gemeinde } Drochtersen
Gemarkung }
Flur 7tlw.
Maßstab 1:1000

Stade, den 22. September 1982

Katasteramt
Im Auftrage
Münster

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen.

Antrag Nr. A(P) 10/82
Vervielfältigt
mit Genehmigung des Katasteramtes Stade vom 22.09.1982 A-Nr. (P) 10/82



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Mass der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 10 BauNVO
 0,4 Grundflächenzahl
 0,4 Geschößflächenzahl
 I Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22,23 BauNVO
 Baugrenze § 23 (1) und (3) BauNVO
 o offene Bauweise
 Stellung der baulichen Anlagen § 9(1) 2 BBauG
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG
 Strassenbegrenzungslinie
 Flächen für Strassen und Wege
- Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9,3. Änderung
 Graben oder Mulde zur Sammlung des Oberflächenwassers
 vorh. System zur Sammlung des Oberflächenwassers (nachrichtlich)
 Sichtdreieck: Im Bereich des Sichtdreiecks ist jede Nutzung untersagt, durch welche die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Oberkante Fahrbahn beeinträchtigt wird.

Textliche Festsetzungen
 1.) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind die Ausnahmen im Sinne von § 4(3) Nr. 1,2,3,4,6 BauNVO Gegenstand des Bebauungsplanes und allgemein zulässig.
 2.) Nebenanlagen im Sinne von § 14(1) BauNVO sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

GEMEINDE DROCHTERSEN
 BEBAUUNGSPLAN NR.9 3.ÄND.

DEICHFELD - SIETWENDE

25.4.1984 M.: 1:1000